

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung
einer Anlage zur Herstellung von Zucker
aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik)

am Standort Könnern

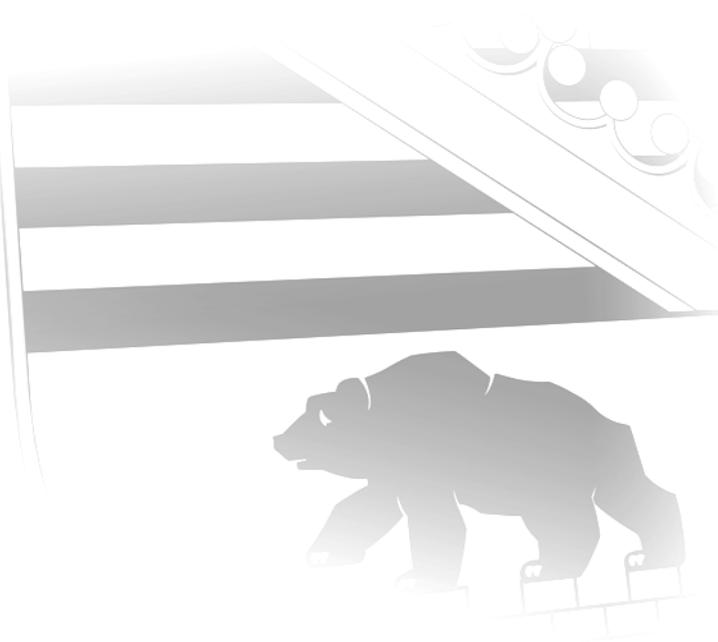
für die Firma
Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Werk Könnern
An den Sieben Stücken
06420 Könnern

vom 25.05.2021
Az.: 402.3.12-44008/20/09
Anlagen-Nr.: D1067

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen	6
III Nebenbestimmungen	6
1 <i>Allgemein</i>	6
2 <i>Brandschutz</i>	7
3 <i>Immissionsschutz</i>	7
3.1 <i>Luftreinhaltung</i>	7
3.2 <i>Lärmschutz</i>	10
4 <i>Betriebseinstellung</i>	11
IV Begründung	11
1 <i>Antragsgegenstand</i>	11
2 <i>Genehmigungsverfahren</i>	13
2.1 <i>Allgemein</i>	13
2.2 <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	14
2.3 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	18
2.4 <i>Ausgangszustandsbericht</i>	19
3 <i>Entscheidung</i>	20
4 <i>Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen</i>	20
4.1 <i>Allgemein</i>	20
4.2 <i>Bauplanungsrecht</i>	21
4.3 <i>Brandschutz</i>	21
4.4 <i>Immissionsschutz</i>	21
4.5 <i>Betriebseinstellung</i>	27
4.6 <i>Arbeitsschutz</i>	28
4.7 <i>Naturschutz</i>	28
5 <i>Kosten</i>	28
6 <i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	29
V Hinweise	29
1 <i>Allgemein</i>	29
2 <i>Naturschutz</i>	30
3 <i>Wasserrecht</i>	30
4 <i>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)</i>	30
5 <i>Zuständigkeiten</i>	31
VI Rechtsbehelfsbelehrung	32

Anlage 1	Antragsunterlagen.....	33
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis.....	39



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. den Nrn. 7.24.1, 1.1, 2.4.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der

**Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Werk Könnern
An den Sieben Stücken
06420 Könnern**

vom 28.02.2020 (Posteingang im LVWA am 04.03.2020) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 20.11.2020 (Posteingang im LVWA am 25.11.2020), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik)

hier:

- Anstieg der Zuckerproduktion auf 3.750 t/d Fertigprodukt ohne wesentliche Änderung der Anlagentechnik,
- Verlängerung der Rübenkampagne auf 190 Tage im Zeitraum August bis Februar,
- Dicksaftkampagne - 100 Tage im Zeitraum Februar bis September,
- Zulässigkeit des Tests des Gesamtbetriebs zum Start der Rübenkampagne mit Dicksaft,
- Zulässigkeit der Nutzung von Dicksaft zur Zuckerproduktion auch während des Rübenkampagnezeitraums (alternativer Einsatz von Zuckerrüben oder Dicksaft zur Zuckerproduktion im Zeitraum der Rübenkampagne),
- Rübenanlieferzeitraum während der Rübenkampagne: Montag bis Samstag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- Umrüstung des bestehenden, dieselkraftstoffbasierten Notstromaggregats zum erdgasbasierten BHKW (FWL: 5 MW) zzgl. Errichtung/Betrieb von Wärmetauschern zur Gewährleistung des Betriebs der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage auch außerhalb der Kampagnezeiten,
- veränderte Betriebsweise der Auflandeteiche: Gewährleistung einer Überstandswasserfreiheit ab Februar jeden Jahres bis zum Beginn der nächsten Rübenkampagne

auf den Grundstücken in 06420 Könnern,

Gemarkung: Könnern
Flur: 10

Flurstücke: 1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 25, 4/1, 27/1, 28/1, 30, 31/1, 32, 33, 35/1, 42/4

Gemarkung: Lebendorf

Flur: 4

Flurstücke: 105/1, 107/1

Flur: 5

Flurstücke: 2/1, 2/2, 3/1, 6/1, 7/1, 8/1, 265/2

Gemarkung: Trebnitz,

Flur: 1

Flurstücke: 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5

Flur: 4

Flurstücke: 1027, 28, 29/3, 31/2, 33/4, 33/6, 35/3, 38/3, 40/2, 41/2, 43/3, 44/2, 45, 46, 47/2, 48/3, 49/1, 49/3, 50/1, 50/3, 56/1, 1388, 1390, 1392, 1394, 1396, 1398, 1400, 1402, 51/4, 52/1, 52/3, 53/1, 53/3, 54, 55/1, 56/2, 57/1, 57/6, 1013, 1015, 60, 1018, 1020, 1022, 142/55, 1024, 59/2, 103/1 - 103/30, 103/32 - 103/38, 103/40, 103/56, 103/83, 99/4, 103/86,

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) durch Erhöhung der Produktionsmenge und Verlängerung des Kampagnezeitraums. Genehmigt wird eine Produktion von max. 3.750 t Fertigerzeugnissen je Tag (2.800 t Zucker je Tag und 950 t Weißwert (im Dicksaft gebundener Zucker) je Tag). Die Zuckerrübenanlieferung erfolgt während der Rübenkampagne von montags bis samstags im Zeitraum 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Rübenkampagne verlängert sich auf 190 Tage im Zeitraum August bis Februar und die Dicksaftkampagne auf 100 Tage im Zeitraum Februar bis September. Ausschließlich der während der Rübenkampagne in der Anlage hergestellte und am Anlagenstandort in den Dicksaftlagertanks zwischengelagerte Dicksaft darf in der Dicksaftkampagne sowie alternativ während der Rübenkampagne zur Zuckerproduktion eingesetzt werden.

Das mit Dieselkraftstoff betriebene Notstromaggregat wird durch ein erdgasbetriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW; FWL: 5 MW), das ausschließlich außerhalb der Rübenkampagne zur Gewährleistung des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage (BE 05) betrieben wird, ersetzt.

Die Genehmigung schließt den vorgelegten Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 30.11.2018 (Geotechnik Aalen, Az.: 18462Cbe01/boe) ein.

Die geänderte Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 00 Versorgung und Entsorgung

bestehend aus Wasserversorgung, Kesselanlage, Turbinen und Generatoren, Druckluftherzeugung

BE 01 Annahme und Lagerung Eingangsmaterial

bestehend aus Annahme, Rübenlager, Brennstofflagerung, Hilfsstofflager

BE 02 Produktionsanlage

bestehend aus Rübenaufbereitung, Extraktion, Saftreinigung, Saft Eindickung, Kristallisation, Zuckertrocknung, Schnitzelpressen, Schnitzeltrocknung, Pelletstation, Betriebslabor

BE 03 Kalkofen

bestehend aus Kalkofen

BE 04 Lagerung und Versand Ausgangsmaterial

bestehend aus Zuckersilo, Sichtung und Verpackung, Lagerung und Versand

BE 05 Abwasserbehandlungsanlage

bestehend aus Schwemmwasserabsetzbecken, Rübenerdeabsetzbecken, Anaerobstufe, Sicherheitsteich, Kleinbiologie

- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Das beantragte Genehmigungsvorhaben bedarf keiner erneuten baurechtlichen Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- 5 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) am Standort Könnern erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die beantragten Änderungsmaßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.6 Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.
- 1.7 Zusätzliche Abfälle sind weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbar anfallende Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen

2 Brandschutz

- 2.1 Die Abgasanlage des BHKW ist vor Inbetriebnahme dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vorzustellen. Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.
- 2.2 Die betrieblichen Unterlagen, insbesondere der Feuerwehrplan, sind bis zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage auf ihre Aktualität zu überprüfen und aufgrund der Errichtung eines BHKW ggf. fortzuschreiben.

3 Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Anforderungen

- 3.1.1 Das BHKW ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren.
Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
 - Wartungsarbeiten und wesentliche Reparaturarbeiten,
 - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten des BHKW.
- 3.1.2 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 3.1.3 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang mit Abweichungen vom Normalbetrieb, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Störungen festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

Maßnahmen zur Minderung von Emissionen

- 3.1.4 Es ist sicherzustellen, dass außerhalb der auf 190 Tage im Zeitraum August bis Februar verlängerten Rübenkampagne vom Sedimentationsbecken 3 keine beurteilungsrelevanten Geruchsemissionen ausgehen. Dazu sind die Auflandeteiche jährlich zwischen Februar und dem Beginn der nachfolgenden Rübenkampagne durch Abpumpen und anschließendes Verarbeiten des Überstandswassers in der Wasseraufbereitungsanlage trocken zu halten. Zur weitest gehenden Vermeidung des Entstehens von Geruchsemissionen sind die Sedimentationsteiche im zuvor beschriebenen Zeitraum zu jedem Zeitpunkt so trocken zu halten, wie es die aktuelle technische Ausrüstung erlaubt.
- 3.1.5 Während der Rübenkampagne ist die Zulaufmenge zum Sedimentationsteich sowie die Rücknahmemenge des Waschwassers täglich zu bilanzieren und schriftlich festzuhalten.
- 3.1.6 Ein Kontrollgang zur Überprüfung der Wasserstände des Sedimentationsteiches hat während der Rübenkampagne mindestens zweimal monatlich zu erfolgen. Die dabei festgestellten Wasserstände und Auffälligkeiten (bspw. Gerüche) sind schriftlich festzuhalten.
- 3.1.7 Ein Kontrollgang außerhalb der Rübenkampagne hat mindestens einmal monatlich bzw. bei anlassbezogenen Ereignissen (bspw. Starkregen) zu erfolgen und ist schriftlich festzuhalten.
- 3.1.8 Die Rücknahmemenge des Waschwassers zur Abwasserreinigungsanlage ist während und nach der Aufarbeitung des Restwassers des Sedimentationsteiches kontinuierlich zu messen. Der Restbestand an Waschwasser im Sedimentationsteich ist einmal täglich zu ermitteln und schriftlich festzuhalten.

Maßgaben zur Emissionsbegrenzung

- 3.1.9 Das BHKW ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) für Erdgas festgelegten Emissionswerte des Abgases nicht überschritten werden. Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent zu beziehen.
- 3.1.10 Die Wirksamkeit sämtlicher Abgasreinigungsanlagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen zu sichern.
- 3.1.11 Die Ableitbedingungen für die Emissionen des BHKW haben den jeweils aktuellen Anforderungen der 44. BImSchV sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu entsprechen. Nach der Reinigung mittels SCR-Katalysator (selektive katalytische Reduktion) hat die Ableitung der BHKW-Abgase über einen 38,6 m hohen separaten Schornstein mit einer Querschnittsfläche der Schornsteinöffnung von 0,13 m² zu erfolgen.
- 3.1.12 Ein Betrieb des BHKWs ist ohne eine wirksame Abgasreinigung unzulässig.

Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

- 3.1.13 Die in Zusammenhang mit dem BHKW und den zu errichtenden Wärmetauschern stehenden Rohrleitungen sowie Förderpumpen sind für den Transport der eingesetzten Fluide

technisch dicht auszuführen. Dabei sind beispielsweise Pumpen mit Magnetkupplung zu verwenden.

- 3.1.14 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits-, und/oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe 11/2000) zu verwenden.

Messungen und Überwachen der Emissionen

- 3.1.15 Für die Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes gelten die Anforderungen nach § 24 der 44. BImSchV.

- 3.1.16 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

- 3.1.17 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

- 3.1.18 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen:

- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)
- Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

- 3.1.19 Über die Ergebnisse der Emissionsmessungen ist gemäß 44. BImSchV ein Messbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist innerhalb dieser Frist eine Ausfertigung des Messberichtes in elektronischer Form (druckfähige PDF-Datei) an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

3.1.20 Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde jährlich vorzulegen.

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in der Geräuschimmissionsprognose, Bericht-Nr. ACB 1218-408508-423_2 des Ingenieurbüros ACCON Köln GmbH vom 16.07.2020 angesetzten Schallkennwerten der relevanten Schallquellen und deren Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

3.2.2 Der Schalleistungspegel des BHKW-Abgaskamins darf einen Wert von $L_W = 105$ dB(A) nicht überschreiten und ist mit einem Resonanzschalldämpfer auszurüsten, der in einem Frequenzbereich zwischen 63 Hz und 100 Hz jeweils einen linearen Terzpegel von 95 dB nicht überschreitet. Folgende Schalleistungspegel des BHKWs dürfen nicht überschritten werden:

Tischkühler	90 dB(A)
Zuluftöffnung Südfassade	95 dB(A)

3.2.3 Der BHKW-Motor ist innerhalb des Turbinenhauses aufzustellen.

3.2.4 Der Betrieb des erdgasbetriebenen BHKWs ist ausschließlich außerhalb der Rübenkampagne zulässig.

3.2.5 LKW-Transporte von und zur Anlage sind ausschließlich an den Werktagen Montag bis Samstag von 0.00 bis 24.00 Uhr zulässig.

3.2.6 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist während der nächsten Rübenkampagne die Geräuschimmission für die Nachtzeit am maßgeblichen Immissionsort „Einzelnes Gehöft am Trebitzer Weg“ durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch zu bestimmen.

3.2.7 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Emissionskennwerten der Abgaskaminmündung, des Tischkühlers und der Zuluftöffnung des BHKWs (Nebenbestimmung Nr. 3.2.2) ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, der Schalleistungspegel messen zu lassen. Dabei sind auch tieffrequente Geräuschanteile zu erfassen und auszuweisen. Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros ACCON Köln GmbH vom 03.09.2020 hindeuten, ist dies zu dokumentieren zu lassen und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

3.2.8 Vor Durchführung der Messungen ist jeweils ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

3.2.9 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.
Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen. Er muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

3.2.10 Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

4 Betriebseinstellung

4.1 Beabsichtigt der Anlagenbetreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

4.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o.a.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG betreibt am Standort Könnern eine Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik). Die bisher für die Anlage genehmigte Verarbeitungsmenge an Zuckerrüben beträgt max. 16.500 t Zuckerrüben pro Tag.

Seit der letzten Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb eines dritten Rübenerdeauflandebeckens mit einer Kapazität von 800.000 m³ vom 09.06.2011 (Az.: 402.3.8-44008/09/09) wurden die folgenden Anlagenänderungen genehmigungsfreigestellt oder gemäß § 17 Abs. 1 BlmSchG angeordnet:

Aktenzeichen	Datum	Vorgang	Inhalt
402.9.1	15.05.2012	§ 15 BlmSchG	Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerhalle für Fertigprodukte und Verpackungsmaterial
402.9.8-44216-D1067/Anz15	06.06.2012	§ 15 BlmSchG	Tankumbelegung von Schwefelsäure auf Ameisensäure
402.9.8-44216-D1067/Anz15	29.04.2013	§ 15 BlmSchG	Änderung der BE 610 "Zuckerlagerung" durch Errichtung eines weiteren Silos zur Lagerung von Weißzucker in Verbindung mit dem Austausch der zugehörigen Entstaubungs- und Konditionierungsanlagen
402.9.8-44213-D1067/Anz15	03.05.2013	§ 15 BlmSchG	Erweiterung der Loseverladung
402.9.8-44216-D1067/Anz15	23.05.2013	§ 15 BlmSchG	Umbau der vorhandenen Siebstation
402.11.1	16.06.2014	§ 15 BlmSchG	Errichtung eines Lagergebäudes für Leerpalletten
402-44216-11975-D1067/§15/16/01	18.02.2016	§ 15 BlmSchG	Austausch der Steuerung der Dampfkesselanlage
402.11.1	04.04.2016	§ 17 Abs. 1 BlmSchG	Nachträgliche Anordnungen zur Dampfkesselanlage (DSK)
402.11.1-44216-03-11975-D1067-§17/16/01	29.08.2016	§ 17 Abs. 1 BlmSchG	Nachträgliche Anordnungen zum Rauchgaswäscher
402.11.1-44216-03-11975-D1067/§15/17/01	10.04.2017	§ 15 BlmSchG	Errichtung und Betrieb einer zweiten Pelletlageranlage (<i>nicht erbaut</i>)
402.11.1-44216-03-11975-D1067/§15/17/02	18.10.2017	§ 15 BlmSchG	Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für verpackte Fertigprodukte mit einer Lagerkapazität von 6.092 t verpackter Fertigwaren auf Paletten
402.11.1-44216-03-11975-D1067/§15/17/03	13.12.2017	§ 15 BlmSchG	Errichtung und Betrieb von 3 zusätzlichen Pelletlagerhallen mit einer Lagerkapazität von jeweils 12.370 t Rübenpellets
402.11.1-44216-11975-D1067/§15/19/01	20.02.2019	§ 15 BlmSchG	Betrieb einer bestehenden Rauchgasreinigungsanlage auch in der Dicksaftkampagne
402.9.1/44216/11975/D1067/04/05/20	18.05.2020	§ 15 BlmSchG	Durchführung eines Versuchs zur Verbrennung von 50 t Holzpellets an einem Tag

Mit dem Genehmigungsantrag vom 28.02.2020 (Posteingang im LVwA am 04.03.2020) beantragt die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG (Antragstellerin) nun eine immissions-

schutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Zuckerfabrik am Standort Könnern.

Die Genehmigung soll die Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) durch Erhöhung der Produktionsmenge ohne wesentliche Änderung der Anlagentechnik und Verlängerung des Kampagnezeitraums umfassen. Beantragt wird eine Produktion von max. 3.750 t Fertigerzeugnissen je Tag, welche einem künftigen Rübenumsatz von max. 23.000 t Zuckerrüben pro Tag entspricht. Die beantragte Produktionskapazität von max. 3.750 t Fertigerzeugnissen je Tag beinhaltet gemäß den Schreiben vom 08.06.2020 und 20.07.2020 die Produktion von 2.800 t Zucker je Tag und 950 t im Dicksaft gebundenen Zucker (Weißwert) je Tag. Die Rübenkampagne soll nun auf 190 Tage im Zeitraum August bis Februar und die Dicksaftkampagne auf 100 Tage im Zeitraum Februar bis September festgelegt werden. Zur Lagerung des während der max. 190-tägigen Rübenkampagne hergestellten Dicksaftes stehen die vier bereits vorhandenen Dicksaftlagertanks mit jeweils 40.000 m³, also insgesamt 160.000 m³, zur Verfügung. Gemäß Antragsunterlagen ist außerdem auch die Verladung des Dicksaftes (nach Bedarf) vorgesehen. Des Weiteren werden durch die Antragstellerin die folgenden Änderungen beantragt:

- die Zulässigkeit des Tests des Gesamtbetriebs zum Start der Rübenkampagne mit Dicksaft,
- die Nutzung von Dicksaft zur Zuckerproduktion auch während des Rübenkampagnezeitraums (alternativer Einsatz von Zuckerrüben oder Dicksaft zur Zuckerproduktion im Zeitraum der Rübenkampagne),
- ein Rübenanlieferzeitraum während der Rübenkampagne von Montag bis Samstag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- die Umrüstung des bestehenden, dieselkraftstoffbasierten Notstromaggregats zum erdgasbasierten BHKW (FWL: 5 MW) zzgl. Errichtung/Betrieb von Wärmetauschern zur Gewährleistung des Betriebs der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage (BE 05) auch außerhalb der Kampagnezeiten,
- die veränderte Betriebsweise der Auflandeteiche zur Gewährleistung einer Überstandwasserfreiheit ab Februar jeden Jahres bis zum Beginn der nächsten Rübenkampagne.

Mit dem Antrag vom 28.02.2020 wurde auch ein Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Allgemein

Eine wesentliche Änderung einer Anlage ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig. Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen ist die Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) am Standort Könnern den Nrn. 7.24.1, 1.1, 2.4.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen. Die Genehmigungsbedürftigkeit für das BHKW (nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) besteht erstmals.

Mit dem Inkrafttreten der novellierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. vom 02.05.2013 ist für Anlagen zur Herstellung von Zucker eine Kapazität anzugeben. Die bisher genehmigten Tonnen Rübenverarbeitung sind dafür nicht mehr relevant, sondern die Produktionskapazität in Fertigerzeugnisse je Tag.

Die o.g. Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) ist außerdem im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) aufgeführt und unterliegt auch dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG; hier: Tätigkeit nach Anhang I Teil 2 Nr. 2 TEHG).

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Gesamtanlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Des Weiteren sind gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West,
- Salzlandkreis,
- Einheitsgemeinde Stadt Könnern,
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Einordnung des Vorhabens nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei der von der Änderung betroffenen Anlage zur Herstellung von Zucker handelt es sich um Vorhaben nach Nr. 7.25 der Anlage 1 des UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da anhand der Genehmigungsbescheide für zurückliegende Genehmigungsverfahren festgestellt wurde, dass für die Anlage zur Herstellung von Zucker am Standort Könnern bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und weil es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.25 der Anlage 1 des UVPG handelt, für das eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Bei der Nebeneinrichtung Kesselanlage (Kessel 1 und 2, Brennstoff: Kohle) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 200 MW handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG für das eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Die Nebenerrichtung BHKW-Anlage (Brennstoff: Erdgas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW ist unter die Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG einzuordnen, danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Eine Kumulation der Kesselanlage und der BHKW-Anlage nach § 10 Abs. 1 UVPG liegt nicht vor, da die Voraussetzung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG (Technische oder sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.) nicht erfüllt wird. Die mit Braunkohle betriebene Kesselanlage dient der Versorgung der Anlage zur Herstellung von Zucker mit Dampf und Elektroenergie und die mit Erdgas betriebene BHKW-Anlage dient dem Betrieb der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage auch außerhalb der Kampagnezeiten. Die beiden Anlagenteile sind aufgrund ihrer verschiedenen technologischen Funktionen nicht über gemeinsame oder bauliche Einrichtungen miteinander verbunden.

Die standortbezogene Vorprüfung für den Anlagenteil BHKW-Anlage wurde im Zusammenhang mit der allgemeinen Vorprüfung für die Anlagenteile: Anlage zur Herstellung von Zucker und Kesselanlage (Kessel 1 und 2) durchgeführt. Für das Gesamtvorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG betreibt am Standort Könnern eine Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben mit einer gegenwärtigen Kapazität von max. 16.500 t Zuckerrüben pro Tag.

Die vorhandene Anlage soll durch folgende Einzelmaßnahmen wesentlich geändert werden:

- Anstieg der Zuckerproduktion auf 3.750 t/d Fertigprodukt ohne wesentliche Änderung der Anlagentechnik,
- Verlängerung der Rübenkampagne auf 190 Tage im Zeitraum August bis Februar;
- Dicksaftkampagne - 100 Tage im Zeitraum Februar bis September,
- Zulässigkeit des Tests des Gesamtbetriebs zum Start der Rübenkampagne mit Dicksaft,
- Zulässigkeit der Nutzung von Dicksaft zur Zuckerproduktion auch während des Rübenkampagnezeitraums (= alternativer Einsatz von Zuckerrüben oder Dicksaft zur Zuckerproduktion im Zeitraum der Rübenkampagne),
- Rübenanlieferzeitraum während der Rübenkampagne: Montag bis Samstag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- Umrüstung des bestehenden, dieselkraftstoffbasierten Notstromaggregats zum erdgasbasierten BHKW (FWL: 5 MW) zzgl. Errichtung/Betrieb von Wärmetauschern zur Gewährleistung des Betriebs der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage auch außerhalb der Kampagnezeiten,
- veränderte Betriebsweise der Auflandeteiche: Gewährleistung einer Überstandwasserfreiheit ab Februar jeden Jahres bis zum Beginn der nächsten Rübenkampagne.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen am Anlagenstandort verbunden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Zuckerfabrik Könnern befindet sich im Salzlandkreis. Die nächst größeren Ortschaften im Anlagenumfeld sind:

Orte	Lage zur Zuckerfabrik	Entfernung
Peißen	nördlich der Anlage	Entfernung ca. 4,5 km
Gerlebogk	östlich	Entfernung ca. 5,1 km

Trebnitz OT Könnern	südwestlich	Entfernung ca. 2,5 km
Beesenlaublingen	nordwestlich	Entfernung ca. 4 km

Die Abstände des Werksgeländes zu nächsten FFH-Gebieten sind in folgender Tabelle wiedergegeben:

Bezeichnung	Lage	Abstand
FFH Gebiet 164 „Auenwälder bei Plötzkau“	nordwestlich	ca. 5.300 m
FFH Gebiet 114 „Saaledurchbruch bei Rothenburg“	südlich	ca. 3.300 m

Die zur Anlage nächste Wohnbebauung befindet sich in der Ortlage Trebnitz nördlich in ca. 600 m Entfernung.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker (Zuckerfabrik) sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zucker,
- Vollständige Kapselung von lärmintensiven, staubintensiven und geruchsintensiven Anlagenteilen,
- regelmäßige Wartung der Anlagenausrüstungen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Das durch mehrere Teilgenehmigungen (u.a. vom 13.09.1991 und 14.07.1993) genehmigte Grundvorhaben und die auf der Grundlage mehrerer Änderungsgenehmigungen (u.a. vom 29.08.1994 und 25.07.1997) zugelassenen Anlagenänderungen wurden bei der Durchführung der UVP-Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Anhand des Lufthygienischen Gutachtens¹ wurde nachgewiesen, dass für die Luftschadstoffe (Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Ammoniak, Schwebstaub (PM₁₀), Staubbiederschlag) die Immissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten werden.

Diese Einschätzung schließt auch die geplante Umrüstung des vorhandenen Notstromaggregates zur BHKW-Anlage im Dauereinsatz ein.

Anhand einer Geruchsimmisionsprognose² wurde nachgewiesen, dass von der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Geruchsimmisionsrichtlinie) auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden.

Anhand einer Geräuschimmisionsprognose³ wird unter Berücksichtigung der zusätzlichen Lärmemissionen durch die Verlängerung der Betriebszeiten und der Zunahme des anlagenbezogenen Verkehrs nachgewiesen, dass die geänderte Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zuverlässig einhält.

Sicherheitsrelevante Anlagenteile werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik ausge-

¹ Immissionsprognose (Luftschadstoffe; Müller-BBM M143488/05; 29.10.2018 mit Ergänzungen zur BHKW-Planung M143488/07; 05.12.2019)

² Immissionsprognose (Geruch; Müller-BBM M143488/04; 19.07.2019 mit Ergänzungen vom 12.05.2020)

³ Immissionsprognose (Schall; ACOON 0119-408508-423; 16.07.2020)

legt, errichtet, betrieben und wiederkehrend geprüft. Die Anlage zur Herstellung von Zucker unterliegt aufgrund geringer Mengen an Gefahrstoffen nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind, können sich durch diesen Wirkungspfad keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben.

Anhand einer Stickstoffdepositionsprognose⁴ wurde nachgewiesen, dass für die im Umfeld der Anlage vorhandenen FFH-Gebiete und für einen Teil der im Umfeld der Anlage vorhandenen geschützten Biotopie die Erheblichkeitsschwelle für den Stickstoffeintrag von 0,3 kg / ha x Jahr nicht überschritten wird. Für die stickstoffempfindlichen Biotopie im Anlagenumfeld, für die die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, wurde eine anhand einer Critical Loads (CL) Bewertung gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, März 2012) nachgewiesen, dass die berechneten Gesamtbelastungen von max. 12 kg N / ha x Jahr die zulässigen CL-Grenzen von 25 kg N / ha x Jahr (für die Halbtrockenrasenbrache) und 30 kg N / ha x Jahr (für magere Flachland-Mähwiese) deutlich unterschreiten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Unter dem Gesichtspunkt, dass mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind und die Luftschadstoff-Emissionen der Anlage die Anforderungen der TA Luft erfüllen, sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche verbunden.

Schutzgut Wasser

Mit dem Anstieg der Produktionsleistung und der damit verbundenen Steigerung der Rübenverarbeitung ergibt sich ein höherer Abwasseranfall. Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage besitzt die notwendige Kapazität zur anforderungsgerechten Aufbereitung des in der erweiterten Zuckerfabrik entstehenden Abwassers.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht wesentlich verschlechtern werden und keine zusätzliche Flächenversiegelungen erforderlich sind.

Schutzgut Landschaft

Mit dem Vorhaben sind keine Veränderungen der Gebäudehülle der Zuckerfabrik verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten sind.

⁴ Immissionsprognose (N-Deposition; Müller-BBM M143488/06; 26.10.2018 mit Ergänzungen vom 29.05.2020)

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da die Emissionen der geänderten Zuckerfabrik die Anforderungen der TA Luft weiterhin erfüllen werden und mit dem Vorhaben keine neuen Bodenversiegelungen verbunden sein werden, werden von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da, die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG weiterhin relativ gering und nicht erheblich nachteilig sein werden, sind für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben am Standort Könnern (Betreiber: Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG) durch u. a. Anstieg der Zuckerproduktion auf 3.750 t/d Fertigprodukt ohne wesentliche Änderung der Anlagentechnik und Verlängerung der Rübenkampagne auf 100 Tage im Zeitraum August bis Februar nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folglich kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Diese Feststellung wurde öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.03.2021. Des Weiteren erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Könnern auf ortsübliche Weise.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit dem Antrag vom 28.02.2020 stellte die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG auch ein Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, da durch die geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu erwarten seien.

Das beantragte Gesamtvorhaben umfasst u.a. die Erhöhung der Produktionsmenge auf max. 3.750 t Fertigerzeugnisse je Tag (2.800 t Zucker je Tag und 950 t Weißwert je Tag). Die beantragte Erhöhung überschreitet für sich genommen den für Anlagen zur Herstellung von Zucker im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Schwellenwert für ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Verfahrensart G). Wird für eine bestehende genehmigungsbedürftige Anlage eine selbständig nach Verfahrensart G genehmigungsbedürftige Änderung beantragt, ist das dann zwingend nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 2 BImSchG vorgeschriebene Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, gemäß Zuordnung der Verfahrensarten in § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Darüber hinaus darf auch gemäß Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU eine Änderung nur mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden, wenn die Änderung für sich betrachtet die Kapazitätsschwellenwerte des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU erreicht.

Dem Antrag konnte daher nicht stattgegeben werden. Das Verfahren war nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am

15.12.2020 in der örtlichen Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 12/2020).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (23.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021) öffentlich in der Stadt Könnern und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungsfrist endete am 22.02.2021.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 31.03.2021 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 16.03.2021 in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 03/2021) bekannt gegeben.

2.4 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Relevante gefährliche Stoffe sind Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Als gefährliche Stoffe sind im Sinne des BImSchG Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) einzustufen.

Der Bericht über den Ausgangszustand soll den Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers dokumentieren und festhalten. Es soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. Damit dient der AZB der Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG bei einer späteren Stilllegung der Anlage. Er regelt aber nicht den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der Verordnung bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Vorliegend handelt es sich um eine bestehende Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befand. Da es sich um den ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag nach § 16 BImSchG für die Zuckerfabrik handelt, muss der Ausgangszustandsbericht (AZB) die gesamte Anlage erfassen.

In der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese nicht ausschließen lassen. Daher reichte die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (Geotechnik Aalen, Az.: 18462Cbe01/boe, 30.11.2018) ein.

Der AZB ist von den zuständigen Behörden für Boden- und Gewässerschutz, die untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutzbehörde, sowie von dem zuständigen Referentenbereich für die Chemikaliensicherheit im Landesverwaltungsamt geprüft worden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der vorgelegte AZB als ausreichend bewertet werden kann. Der AZB ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV Bestandteil der Genehmigung. Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden in Abschnitt III allgemeine Festlegungen zum Schutz von Boden und Grundwasser formuliert (Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 1.6).

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG hat mit ihrem Antrag vom 28.02.2020 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Nebenbestimmung Nr. 1.1 bis Nr. 1.5

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.5 unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Nebenbestimmung Nr. 1.6 (Ausgangszustandsbericht)

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gemäß § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Nebenbestimmung Nr. 1.7

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

4.2 Bauplanungsrecht

Der Standort der Zuckerfabrik Könnern befindet sich im Geltungsbereich des seit 25.06.1991 rechtsgültigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Zuckerfabrik“.

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer wesentlichen Änderung der Anlagentechnik oder zusätzlichen Bauvorhaben verbunden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben gemäß § 30 Abs. 2 BauGB zulässig.

Mit dem Schreiben vom 24.04.2020 hat die Stadt Könnern ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

4.3 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen ergeben auf der Grundlage der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Luftreinhaltung

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Rüben- und die Dicksaftkampagne sind verfahrensbedingt mit erheblichen Geruchsemissionen verbunden, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind. In der Geruchsimmisionsprognose sowie den ergänzenden Ausführungen wird in nachvollziehbarer Weise dargestellt, dass trotz einer signifikanten Erhöhung der Geruchsemissionen der Anlage um ca. 25 % es immissionsseitig zu keiner Verschlechterung der Geruchsimmisionsituation im Anlagenumfeld kommen wird. Voraussetzung ist die Umsetzung der Maßnahmen am Sedimentationsbecken 3, in Folge dessen die Geruchsemissionen des Sedimentationsbeckens auf die Zeiten der Rübenkampagne (190 Tage im Zeitraum August - Februar) begrenzt werden.

Die der Geruchsimmisionsprognose (Bericht Nr. M143488/04, Müller-BBM GmbH, Gelsenkirchen, 19.07.2019) zugrundeliegenden Emissionsansätze sind plausibel. Die unter 7.5.2.2 vorgenommene Begründung zur Verwendung des Proportionalitätsfaktors f von 0,20 für die Kühlturmmissionen (Hauptemissionsquelle) ist nach Prüfung des nachgereichten Untersuchungsberichts Nr. M134986/01 (Müller-BBM GmbH, Gelsenkirchen,

28.02.2018) zur Validierung der Messwerte über Begehungen an der Zuckerfabrik Anklam plausibel.

Die Berücksichtigung der Vorbelastung erfolgte sachgerecht in Abstimmung mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden.

Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die Annahme der mittleren Rauheitslänge mit 0,10 m für das Beurteilungsgebiet ist sachgerecht. Die verwendeten meteorologischen Daten der Station Halle-Kröllwitz (AKTerm 2009) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 24 km nord-nordwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Die sachverständige Übertragbarkeitsprüfung von Daten der Station Halle-Kröllwitz auf den Anlagenstandort (Müller-BBM GmbH, Dresden, 14.08.2018) ist ebenso plausibel, wie die Ermittlung des repräsentativen Jahres (Müller-BBM GmbH, Frankfurt, 27.8.2018).

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen wird aufgezeigt, dass sich die Geruchsstundenhäufigkeiten im Anlagenumfeld trotz Verlängerung der Kampagnen auf Grund der Reduzierung der Geruchsemissionen ausgehend vom Sedimentationsbecken 3 von 365 Tagen auf 190 Tage im Jahr tendenziell verringern. Das gilt insbesondere für die Ortslagen Könnern, Trebnitz und Gnölbzig. Leichte Verbesserungen sind in den Ortslagen Trebitz, Golbzig, Dornitz, Garsena, Rothenburg und Nelben zu erwarten. In allen anderen Orten im Untersuchungsraum bleibt die Geruchsimmissionssituation unverändert. Verschlechterungen sind nirgendwo auszumachen.

Auf Grund lokaler Vorbelastungen kommt es in Einzelfällen zu leichten Überschreitungen der Immissionswerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL-2008) von 0,010 bzw. 0,015 (10 bzw. 15 %) für die Gesamtbelastung. Von den 8 im Anlagenumfeld definierten Beurteilungspunkten werden im Ist-Zustand die Immissionswerte an 5 Beurteilungspunkten geringfügig um 1 bis 2 Prozentpunkte und an einem Beurteilungspunkt (Könnern Zentrum) um 6 Prozentpunkte überschritten. Nach der Änderung verbessert sich die Situation insoweit, dass an nur noch 3 Beurteilungspunkten eine geringfügige Überschreitung um 1 Prozentpunkt und am Beurteilungspunkt Zentrum Könnern die Überschreitung des Immissionswertes von 10 % nur noch 3 Prozentpunkte beträgt. Der Immissionsanteil der Zuckerfabrik sinkt an diesem Punkt im Zuge der Änderung von 0,08 (8 %) auf 0,05 (5 %).

Nach eingehender Prüfung des Einzelfalles ist festzustellen, dass erhebliche Geruchsbelästigungen im Zuge der Änderung trotz noch geringfügiger Überschreitung von Immissionswerten der GIRL-2008 an einigen wenigen Immissionsorten im Anlagenumfeld nicht auszumachen sind. Die Gründe sind:

- die langjährige Prägung der Immissionssituation im Umfeld der Zuckerfabrik Könnern,
- die Tatsache, dass eine Situationsverbesserung eintritt und
- der Umstand, dass die Überschreitung von Immissionswerten geringfügig ist.

Die im Rahmen der wesentlichen Änderung vorgesehene Kapazitätserhöhung ist mit höheren Luftschadstoffemissionen verbunden. Emissionsquellen lassen sich unterscheiden in

- gefasste Quellen wie Dampferzeugung, Zuckertrocknung, Pelletherstellung, erdgasbefeuertes BHKW, Be- und Entladevorrichtungen insbesondere von Silofahrzeugen und
- diffuse Quellen.

Zu den diffusen Quellen zählen Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände und der Umschlag von Schüttgütern. Bei den Fahrbewegungen ist zwischen fahrzeuginduzierten Aufwirbelungen (Staub) und motorbedingten Emissionen (Feinstaub und Stickstoffoxide) zu unterscheiden. Emissionen durch Schüttgüterumschlag treten auf beim:

- Abkippen von Kalkstein und Koks vom LKW,
- Aufnahme von Pellets mittels Radlader und
- Abkippen von Pellets vom LKW.

Im vorliegenden „Lufthygienischen Gutachten im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung und Verlängerung der Kampagnezeit“ (Müller BBM, Gelsenkirchen, 29.10.2018) werden die Luftschadstoffemissionen unter Zugrundelegung der Emissionsbegrenzungen der TA Luft für gefasste Quellen, einschlägiger Emissionsfaktoren für motorbedingte Emissionen sowie anhand der VDI- Richtlinie 3790 Blatt 3 (Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen- Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern) sachgerecht prognostiziert und die Schadstoffausbreitung anhand des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft (AUSTAL 2000) berechnet. Für den Kamin des auf Erdgasbetrieb umzustellenden BHKWs wurde entsprechend dem Ergebnis der Schornsteinhöhenbestimmung (Ergänzende Lufthygienische Betrachtung, Müller BBM, 9.12.2019) eine Ableithöhe von 38,6 Meter in Absatz gebracht. Die Ableithöhe ist entsprechend den Anforderungen der VDI 3781 Blatt 4 (2017) erforderlich, um bei einer Höhe des Kesselhauses von 32,6 Metern einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung zu ermöglichen.

Die im Abschnitt 7.1 definierten 6 Beurteilungspunkte stellen die maßgeblichen schutzbedürftigen d.h. nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienenden Nutzungen im Anlagenumfeld dar (Wohnbebauungen, Kleingärten, Spielhalle). Im Bericht Müller BBM vom 5.12.2019 wird nachvollziehbar aufgezeigt, dass die Emissionen des geänderten erdgasbefeuerten BHKWs (FWL 3,2 MW) immissionsprognostisch mit Immissionsanteilen von $< 0,1$ % der TA Luft-Grenzwerte für NO_2 und SO_2 vernachlässigbar sind.

Im Ergebnis der Immissionsprognose sind vor allem die Feinstaubimmissionen (PM_{10}) und der Staubbiederschlag relevant (Abb.15 und 16). Die immissionsseitigen Irrelevanzgrenzen von $1,2 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ bzw. $10,5 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ werden an fünf bzw. drei der sechs Beurteilungspunkte überschritten. Die NO_2 - Zusatzbelastung (Jahresmittel) unterschreitet dagegen an allen Beurteilungspunkten die Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$. Ähnlich stellt sich die Situation bei Schwefeldioxid dar, wobei die Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g SO}_2/\text{m}^3$ im Jahresmittel an einem der 6 Beurteilungspunkte (Spielhalle im Gewerbegebiet Könnern-Nord) knapp überschritten wird.

Die Vorbelastung kann anhand der LÜSA- Messwerte der Stadtgebietsmessstation Bernburg bzw. der vom UBA berechneten räumlichen Verteilungen der Immissionskenngrößen für den Raum Könnern mit $18 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ sowie $1,0 \mu\text{g SO}_2/\text{m}^2$ im Jahresmittel angenommen werden. Daraus ermittelt sich eine Gesamtbelastung für Feinstaub (PM_{10}) von 19 bis maximal $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Jahres-Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (TA Luft Nr. 4.2.1) wird an allen Beurteilungspunkten unterschritten. Bei einer Gesamtbelastung von max. $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel kann statistisch ebenfalls davon ausgegangen werden, dass der Tages-Immissionswert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an weniger als 35 Tagen überschritten wird.

In Bezug auf Schwefeldioxid wird in Anbetracht der sehr geringen Vorbelastung der Jahresimmissionswert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an dem am höchsten beaufschlagten Beurteilungspunkt 6 zu gerade einmal 5,2 % ausgeschöpft.

Mithin können Gesundheitsgefahren durch Luftschadstoffimmissionen im Anlagenumfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei Staubbiederschlag kann die Vorbelastung mit $110 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ angenommen werden. Die maximale Zusatzbelastung wird mit $22,9 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ am einzelnen Gehöft im Trebnitzer Weg nördlich der Anlage (Beurteilungspunkt 4) sowie mit $13 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ in der Ortslage Trebitz bzw. den Kleingärten südlich von Trebitz prognostiziert. Die Gesamtbelastung als Summe von Vor- und Zusatzbelastung beläuft sich auf 133 bzw. $123 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$. Der Im-

missionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag nach Nr. 4.3.1 der TA Luft von $350 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ wird somit an allen Beurteilungspunkten sicher eingehalten.

Mithin können Gesundheitsgefahren durch Luftschadstoffimmissionen sowie erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Staubbiederschlag im Anlagenumfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft bestehen regelmäßig mit Blick auf die besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 hinsichtlich erhöhter Stickstoff- oder Säureeinträge in empfindliche Ökosysteme. In Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads durch die Hintergrundbelastung sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf stickstoffempfindliche FFH-Lebensraumtypen zu prüfen.

Süd- und Südwestlich von Könnern erstreckt sich das FFH- Gebiet „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ (DE 4336 306). Der minimale Abstand zu den Emissionsquellen der Anlage beträgt ca. 3.300 Meter. Aus den Abbildungen 13 und 14 der Immissionsprognose „Ermittlung der Stoffeinträge in NATURA2000-Gebiete im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung“ (Bericht Nr. M143488/6, Müller-BBM GbmH, Gelsenkirchen, 28.10.2008) ist ersichtlich, dass die von der geänderten Anlage ausgehenden Stickstoff- und Säureeinträge die anerkannten vorhabenbezogenen Abschneidekriterien von $0,3 \text{ kg N}/[\text{ha} \cdot \text{a}]$ bzw. $30 \text{ eq}/[\text{ha} \cdot \text{a}]$ am Rand des in der folgenden Abbildung farblich gekennzeichneten FFH- Gebietes unterschreiten.



FFH-Gebiet „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ (DE 4336 306)

Die Stickstoff- und Säureeinträge wurden dabei unter Zugrundelegung der in AUSTAL2000 für NH_3 -Depositionen voreingestellten Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,01 \text{ m/s}$ ermittelt. Diese gilt als Konvention für wiesenähnliche Biotope, d.h. Offenlandbiotope. Da für die überwiegend waldbestandenen Hänge des FFH-Gebiets „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ eine höhere Rauigkeit gegeben ist, wurden im Rahmen der „Ergänzenden Ausführungen zur Ermittlung der Stoffeinträge in NATURA2000-Gebiete im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung ...“ (Notiz Nr. M143488/09, Müller-BBM GmbH, 29.05.2020) die Stickstoff- und Säureeinträge mit einer höheren Depositionsgeschwindigkeit $0,02 \text{ m/s}$

bzw. 0,015 m/s aufpunktbezogen berechnet. Danach liegen die maximalen Stickstoff- und Säureeinträge im FFH- Gebiet „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ bei 0,1 kg N/ [ha*a] bzw. 28,36 eq/ [ha*a]. Die anerkannten Abschneidekriterien von 0,3 kg N/ [ha*a] für den Stickstoffeintrag und von 30 eq/ [ha*a] für den Säureeintrag werden eingehalten. In Tabelle 1 der ergänzenden Ausführungen vom 29.5.2020 werden die Einträge in weiter entfernt gelegene FFH- Gebiete aufgeführt. Diese liegen auf Grund der deutlich größeren Abstände erwartungsgemäß weit niedriger.

Es besteht ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen unterhalb der genannten Abschneidekriterien außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Mithin sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch erhöhten Stickstoff- oder Säureeintrag nicht auszumachen.

Die im Abschnitt III unter Kapitel 3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2 wird sichergestellt, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird und die zuständige Immissionschutzbehörde ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (Nebenbestimmung Nr. 3.1.3).

Das BHKW unterliegt den Anforderungen der 44. BImSchV und den Emissionsgrenzwerten für Verbrennungsmotorenanlagen beim Einsatz von Erdgas gemäß § 16 der 44. BImSchV. Die Ableitbedingungen unter Nebenbestimmung Nr. 3.1.11 sind unter Anwendung von § 19 der 44. BImSchV und der TA Luft Nr. 5.5 festgesetzt.

Demnach sind die Austrittsöffnungen zur Ableitung der BHKW-Abgase zur Sicherung einer ausreichenden Verdünnung und eines ungestörten Abtransportes mit der freien Luftströmung in einer Höhe von mindestens 10 m über der Flur auszuführen und haben den Dachfirst um mindestens 3 m zu überragen. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegen einer Neigung von 20° zu berechnen, jedoch soll die Schornsteinhöhe das 2-fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes (Nebenbestimmung Nr. 3.1.15 bis Nr. 3.1.20) ergehen auf der Grundlage von §§ 24 und 31 der 44. BImSchV und der TA Luft Nr. 5.3. Damit werden die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Um verwertbare Messergebnisse zu erhalten, sind konkrete Anforderungen an die Messplanung, -durchführung und -auswertung zu stellen. Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Punkt 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Abschnitt 3 der 44. BImSchV i.V.m. spezifischen Festlegungen durch die zuständige Behörde. Diese näheren Ausführungen erfolgten in Anlehnung an die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.3.2.2 TA Luft.

In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt.

Ebenso auf den o.g. Abschnitt beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes für Einzelmessungen. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und unter der in Nebenbestimmung Nr. 3.1.18 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

Die Auskunftspflichten des Betreibers (siehe Abschnitt V, Hinweis Nr. 1.7 und Nr. 1.8) einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie sind gemäß § 31 BImSchG geregelt und zu beachten. Gemäß diesen Auskunftspflichten haben Betreiber nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Nebenbestimmung Nr. 3.1.20) sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen, der zuständigen Behörde jährlich vorzulegen. Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann weiterhin von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 Absatz 1 erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gelten entsprechend.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann aus Sicht des Immissionsschutzes davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

Für die in Rede stehende Anlage sind BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019, die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid vom 26.03.2013 sowie zu Großfeuerungsanlagen vom 31.07.2017 zu berücksichtigen. Die auf die Anlage zutreffenden Abschnitte dieser BVT-Schlussfolgerungen (Abschnitte 1 und 13 der BVT-Schlussfolgerung zur Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, Abschnitte 1.1, 1.3 und 1.6 der BVT-Schlussfolgerung zur Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid, Abschnitte 1, 2.1 und 4.1 der BVT-Schlussfolgerung zu Großfeuerungsanlagen) werden beachtet und angewandt.

4.4.2 Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Kapitel 3.2 zugestimmt werden.

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben wurden die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. ACB 1218-408508-423_2 des Ingenieurbüros ACCON Köln GmbH vom 16.07.2020 und die Ergänzungen des Ingenieurbüros vom 29.09.2020 vorgelegt.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an fünf zu betrachtenden Immissionsorten im Umkreis der Anlage, wobei alle Immissionsorte als Mischgebiet mit Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingestuft werden.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchungen liegen die für die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr prognostizierten Geräuschbelastungen durch die Zusatzbelastung der Zuckerfabrik mindestens 10 dB(A) unter den jeweils heranzuziehenden Tagrichtwerten, die Immissionsorte befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Für die Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr ergeben sich an den zu betrachtenden Immissionsorten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung, die mindestens 2 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegen. Da sich im Umkreis der Immissionsorte keine weiteren Anlagen befinden, stellt die Geräuschzusatzbelastung durch die Anlage zur Herstellung von Zucker die Gesamtbelastung an den Immissionsorten dar.

Das Eintreffen der Prognosewerte für die Tag- und Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und bestehender Unwägbarkeiten bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen besteht die Notwendigkeit, einerseits die Einhaltung der Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort während der kritischen Nachtzeit messtechnisch nachzuweisen und andererseits die per Nebenbestimmung festgelegten Schalleistungspegel stationärer Schallquellen im Außenbereich durch eine Emissionsmessung nach der Errichtung des BHKWs nachzuweisen.

Der anlagenbezogene Verkehr während der Rübenkampagne wird in der Nachtzeit nahezu ausschließlich durch den Anlagenbetreiber verursacht, so dass keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Da das bestehende Verkehrsaufkommen tagsüber deutlich höher ist und eine Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit den Fahrzeugen auf der L 51 erfolgt, wurden die Beurteilungspegel des Straßenverkehrs an den fünf maßgeblichen Immissionsorten für die Nachtzeit berechnet. Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros ACCON Köln GmbH vom 16.07.2020 kommt zu dem Schluss, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für den Nachtzeitraum eingehalten werden, weitergehende organisatorische Maßnahmen im Sinne von Nummer 7.4 der TA Lärm für den auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufenden anlagenbezogenen Verkehr waren nicht zu prüfen.

4.4.3 Störfallvorsorge

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen. Da die Menge der im Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG vorhandenen gefährlichen Stoffe die in Anhang I der 12. BImSchV in Spalte 4 der Stoffliste genannten Mengenschwellen gemäß Quotientenregel nicht überschreitet, stellt die Zuckerfabrik demnach keinen Betriebsbereich dar.

Die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Stoffe bewirken keine Überschreitung der Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV.

4.5 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

4.6 Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zuckerfabrik bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

4.7 Naturschutz

Für den Standort der Zuckerfabrik Könnern liegt ein Vorhaben- und Erschließungsplan vor. Dieser ist Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde. Zudem sind mit dem zu genehmigenden Vorhaben keine baulichen Maßnahmen (keine Eingriffe auf den Boden und die Vegetation) verbunden.

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Saaledurchbruch bei Rothenburg“) ist ca. 2.800 m vom Vorhabenstandort entfernt in südlicher Richtung gelegen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die maximale Stickstoffdeposition für das genannte FFH-Gebiet 0,1 kg N/ (ha*a). Deshalb und in Anbetracht der Entfernung vom Vorhabenstandort sowie der Lage abseits der Hauptwindrichtung können negative immissionsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ ausgeschlossen werden.

Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.04.2021 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

**V
Hinweise**

1 Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 4 Abs. 1 BImSchG).
- 1.6 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.7 Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.8 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.9 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

- 1.10 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2 **Naturschutz**

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten und artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen.

3 **Wasserrecht**

- 3.1 Die Anforderungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ergeben sich entsprechend den §§ 62 und 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. Teil I, Nr. 22, S. 905).

Gemäß § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

- 3.2 Auf die Pflichten bei Betriebsstörungen, Instandsetzung gemäß § 24 AwSV wird ausdrücklich hingewiesen.

(Auszug)

(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

- 3.3 Der Betreiber hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen und diese auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten vorzulegen.

4 **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)**

- 4.1 Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem

Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

- 4.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.
- 4.3 Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

5 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

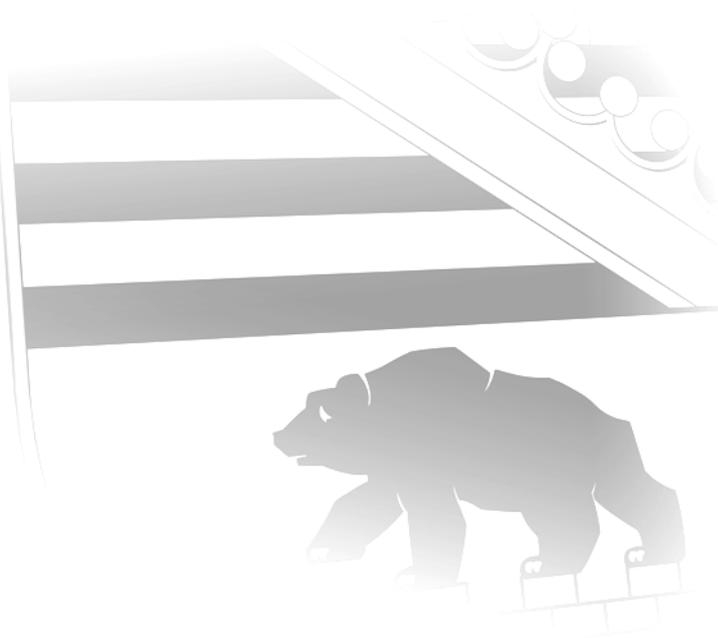
- a) das Landesverwaltungsamt als
- obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Wasserbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Salzlandkreis als
- untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke



Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antragsunterlagen** zum Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG vom 28.02.2020 (Posteingang im LVwA am 04.03.2020) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BIm-SchG für die wesentliche Änderung einer Anlage

Ordner 1

		Blattzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
Kapitel 1	ANTRAG	-
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 1 (Antrag)	1
1.1	Antrag	-
	1.1a Antragsformular (Formular 1)	3
	1.1b Wesentliche Änderung (Formular 1a)	2
1.2	Erläuterungen zum Antrag	15
1.3	Standort	-
	1.3a Topografische Karten (Maßstab: 1 : 25.000)	3
	1.3b Flächennutzungsplan der Stadt Könnern (Stand 2009, Maßstab: 1 : 20.000)	1
	1.3c Vorhabens- und Erschließungsplan der	-
	- Gemeinde Lebendorf (Maßstab: 1 : 10.000)	1
	- Gemeinde Trebnitz (Maßstab: 1 : 2.500)	1
	- Stadt Könnern	1
	1.3d Auszug aus dem Geobasisinformationssystem (Liegenschaftskataster, Maßstab: 1 : 2.000) mit Erläuterungen zum Auszug	2
	1.3e Verzeichnis der Flurstücke	4
	1.3f Lageplan BE	1
	1.3g Lageplan (Plannummer 00.00-900, Maßstab: 1 : 1.500)	1
Kapitel 2	ANLAGE UND BETRIEB	-
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 (Anlage und Betrieb)	2
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14
2.2	Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (Formular 2.1)	1
2.3	Betriebseinheiten (Formular 2.2)	3
2.4	Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	56
2.5	Fließbilder	-
	- Grundfließschema	1
	- Betriebseinheit BE 00 „Versorgung und Entsorgung“	1
	- Betriebseinheit BE 01 „Annahme und Lagerung“ (Eingangsmaterial)	1
	- Betriebseinheit BE 02 „Produktionsanlage“	1
	- Betriebseinheit BE 03 „Kalkofen“	1

	- Betriebseinheit BE 04 „Lagerung und Versand“ (Ausgangsmaterial)	1
	- Betriebseinheit BE 05 „Abwasserbehandlungsanlage“	1
2.6	Schemata	-
	- Kesselanlage, Turbinen, Druckluft (Zeichn.-Nr.: BE00-0)	1
	- Rübenannahme, Rübenlager (Zeichn.-Nr.: BE01-1)	1
	- Rübenaufbereitung (Zeichn.-Nr.: BE02-2)	1
	- Extraktion (Zeichn.-Nr.: BE02-3)	1
	- Saftreinigung (Zeichn.-Nr.: BE02-4)	1
	- Safteindickung (Zeichn.-Nr.: BE02-5)	1
	- Kristallisation, Zuckertrocknung (Zeichn.-Nr.: BE02-6)	1
	- Schnitzeltrocknung, Pelletpressenstation (Zeichn.-Nr.: BE02-7)	1
	- Kalkofen, Kalkmilchherstellung (Zeichn.-Nr.: BE03-8)	1
	- Zuckerlagerung, Zuckerversand (Zeichn.-Nr.: BE04-9)	1
	- Biologie (Zeichn.-Nr.: BE05-10)	1
	- Wasseraufbereitung (Zeichn.-Nr.: BE05-11)	1
Kapitel 3	STOFFE	-
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 (Stoffe)	1
3.1	Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	10
3.2	Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b)	6
3.3	Stoffidentifikation (Formular 3.2)	2
3.4	Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3)	2
3.5	Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4)	3
3.6	Gefahrstoffe (Formular 3.5)	2
3.7	Stoffbilanz	5

Ordner 2

Kapitel 4	EMISSIONEN UND IMMISSIONEN	-
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 4 (Emissionen, Immissionen)	1
4.1	Geruchsimmisionsprognose (Bericht Nr. M143488/04, Müller-BBM GmbH, 19.07.2019)	102
4.2	Lufthygienisches Gutachten (Bericht Nr. M143488/05, Müller-BBM GmbH, 29.10.2018) und ergänzende lufthygienische Betrachtung des geplanten BHKW (Bericht Nr. M143488/07, Müller-BBM GmbH, 05.12.2019)	54 38
4.3	Gutachten zur Ermittlung der Stoffeinträge in NATURA2000-Gebiete (Bericht Nr. M143488/06, Müller-BBM GmbH, 26.10.2018)	37
4.4	Geräuschimmisionsprognose (ACCON-Bericht-Nr. ACB 0119-408508-423, ACCON Köln GmbH, 26.02.2019)	50
4.5	Emissionsquellenplan	1
4.6	Emissionsquellen (Formular 4.1a)	2

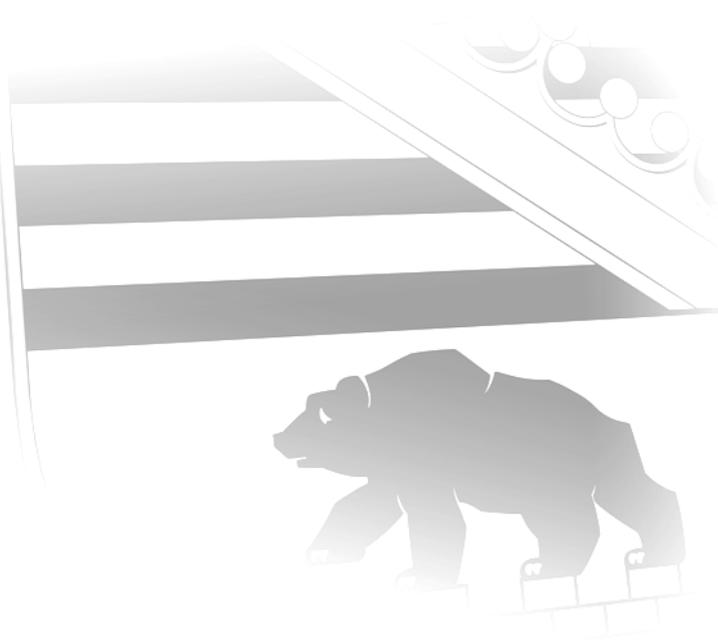
4.7	Emissionen (Formular 4.1b)	2
4.8	Emissionen (Formular 4.1c)	2
Kapitel 5	FACHRECHTLICHE ERGÄNZUNG	-
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 5 (fachrechtliche Ergänzung)	2
5.1	Anlagensicherheit - Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (Formular 5.1)	- 1
5.2	Abfälle 5.2a Allgemeine Erläuterungen 5.2b Entsorgererklärungen (Formular 7.1)	- 3 46
5.3	Wasser/Abwasser - Allgemeine Erläuterungen	- 1
5.4	Arbeitsschutz 5.4a Allgemeine Erläuterungen 5.4b Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 9) 5.4c Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz 5.4d Gefährdungsbeurteilungen 5.4e Erste Hilfe Einrichtungen - Übersicht	- 6 4 4 19 4
5.5	Brandschutz 5.5a Allgemeine Erläuterungen 5.5b Brandschutzkonzept 5.5c Brandschutzordnung (Teil A - C) 5.5d Feuerwehrplan (Muster Zuckerlager - Silobrücke) 5.5e Flucht- und Rettungswegeplan (Muster Zuckerlager - Silobrücke)	- 1 8 22 1 1
5.6	Betriebseinstellung 5.6a Allgemeine Erläuterungen 5.6b Ausgangszustandsbericht (Az.: 18462Cbe01/boe, Geotechnik Aalen, 30.11.2018)	- 1 85
Kapitel 6	UMWELT	-
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 6 (Umwelt)	1
6.1	Erläuterungen und Bewertung zum Eingriff in Natur und Landschaft	4
6.2	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13)	2
6.3	Kurzdokumentation für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	10
6.4	Übersichtskarte „Schutzgebiete“ (Maßstab: 1 : 25.000)	1
6.5	Übersichtskarte „gesetzlich geschützte Biotope“ (Maßstab: 1 : 15.000)	1

2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Nachtragsunterlagen
2.1	20.04.2020 (22.04.2020)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Nachforderungen zum anlagenbezogenen Immissionsschutz und zur Chemikaliensicherheit (4 Blätter) - Übersicht Planentwurf Erdgasleitung 1 : 5.000, MITNETZ Strom, 20.03.2019 - Planansatz Erdgasleitung, P&L Standort Könnern, 00.00-0900 - Sicherheitsdatenblätter: <ul style="list-style-type: none"> - BA_K006_Kalkmilch. - Ameisensäure_75pro_inhib - Ammoniaklösung_25 - Ammoniumsulfat_70pro - Antikeim 50 - Antispumin HW - Defospum - Diesel - Formaldehyd_37pro - Heizöl - Hydrazin_15 - Kalilauge_45pro - Kalksteine, Kalksteinmehl - Kebo_DS - KEBOPLEX II T AN - KEBOSOL VD - Braunkohlebriketts - LITHSOLVENT CS - Metaclean5017_Ameisensäure - MOBIL SHC 825 - MOBIL SHC CIBUS 220 - Mobil SHC Gear 460 - MOBIL SHC POLYREX 222 - Mobil_Glygoyl_320 - Mobilgear 600 XP 220 - MOBILTEMP SHC 100 - MOBILUX_EP2 - MTXD CR Brechkoks 40-60 mm - Natronlauge45 - PRAESTOL 2640 - Rea-Gips_Calciumsulfat - Salzsäure30 - SODA SOLVAY DENSE
2.2	24.04.2020 (27.04.2020)	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung einer räumlich übertragbaren

		<p>meteorologischen Datenbasis für eine Immissionsprognose (Bericht Nr. M143488/02, Müller-BBM GmbH, 14.08.2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des repräsentativen Jahres der Station Halle-Kröllwitz (Bericht Nr. M143488/03, Müller-BBM GmbH, 27.08.2018)
2.3	04.05.2020 (06.05.2020)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zur Nachforderung II - Bauordnung BHKW (2 Blätter) - Grundriss Vorhanden Schnitzelverarbeitung, Kessel- u. Turbinenhaus +7m, P&L, 29.04.2020 - Grundriss mit BHKW Schnitzelverarbeitung, Kessel- u. Turbinenhaus +7m, P&L, 29.04.2020 - Zeichnung BHKW, Zeichnungs-Nr. 93406008025, mtu, 17.05.2013 (11 Blätter) - Technisches Datenblatt BHKW, 93800050400/VO8, mtu, 01.10.2018 (2 Blätter) - Schema Wärmeversorgung mit BHKW, 30.00-2200, 28.04.2020 - Schema Heizöl-EL-Versorgung (vorhanden), 30.00-2143, 27.04.2020 - Schema Biologische-Kläranlage mit Änderung BHKW, Teil 1 von 2, 30.00-2190, 28.04.2020
2.4	13.05.2020 (13.05.2020)	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung zur Verwendung des Proportionalitätsfaktors f von 0,20 für die Kühlturmmissionen in der Geruchsimmissionsprognose, Bericht Nr. M143488/04 (Müller-BBM GmbH, 19.07.2019)
2.5	03.06.2020 (04.06.2020)	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzende Ausführungen zur Geruchsimmissionsprognose (Bericht Nr. M143488/04, Müller-BBM GmbH, 19.07.2019), Notiz Nr. M143488/08 vom 12.05.2020, Müller-BBM GmbH - Ergänzende Ausführungen zur Ermittlung der Stoffeinträge in NATURA2000-Gebiete (Bericht Nr. M143488/06, Müller-BBM GmbH, 26.10.2019), Notiz Nr. M143488/09 vom 29.05.2020, Müller-BBM GmbH - Stellungnahme zur Stickstoffdeposition und gesetzlich geschützten Biotopen mit Karte zu gesetzlich geschützten Biotopen, 1 : 20.000, 15.05.2020, PRO TERRA TEAM
2.6	02.06.2020 (05.06.2020)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zur Erdgas-Durchflussmenge und zu den Wasserstandskontrollen Sedimentationsteich
2.7	20.07.2020 (21.07.2020)	<ul style="list-style-type: none"> - Gutachterliche Stellungnahme zu der nach Realisierung einer Kapazitätserhöhung zu erwartenden Geräuschsituation durch den Gesamtbetrieb des Werkes Könnern der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG (Bericht-Nr. ACB 1218-408508-423_2, ACCON Köln GmbH, 16.07.2020)

2.8	26.10.2020 (27.10.2020)	- Schreiben vom 29.09.2020 der ACCON Köln GmbH zur Beantwortung der Nachforderungen zur Geräuschprognose vom 07.08.2020
2.9	20.11.2020 (25.11.2020)	- Unterlagen zur Auslegung: <ul style="list-style-type: none">- Kurzbeschreibung- geändertes Formular 1 und 1a- geänderte Deckblätter- Kostenübernahmeerklärung



Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- 44. BImSchV** Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- EHV 2020** Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Emissionshandelsverordnung 2020 - EHV 2020) vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3295), zuletzt geändert durch Artikel 136 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1344)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- NatSchG LSA** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Richtlinie 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158 S.25)
- StGB** Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)

- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- VO (EG)
1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, zuletzt ber. ABl. EU L 117/2019 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1677 der Kommission vom 31. August 2020 (ABl. EU L 379/2020 S. 3)
- VO (EU)
601/2012** Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 181 S. 30), geändert durch Verordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 (ABl. (EU) L334/2018 S. 1)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Verteiler

Original

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Werk Könnern
An den Sieben Stücken
06420 Könnern

In Kopie/ In elektronischer Form

Landesverwaltungsamt

Referat 402: 402.b
402.c
402.d
402.e
402.f

Referat 405

Referat 407

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Salzlandkreis
Umweltamt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Stadt Könnern
Markt 1
06420 Könnern

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Bereich 5 Arbeitsschutz
Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West
Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Außenstelle Halle, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

Umweltbundesamt
Deutsche Emissionshandelsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de